

Ingke Klimas

**Eilt!**

**Bitte sofort vorlegen**

SAFE-ID: [REDACTED]

16.03.2026

**Amtsgericht Schöneberg Familiengericht**

Grunewaldstraße 66-67  
10823 Berlin

**Betreff: [REDACTED] - Nachtrag zu meinen  
Abänderungsantrag gemäß § 1696 BGB und meinen Antrag gemäß § 49  
FamFG vom 07.03.2026**

Dieser Schriftsatz ist meinem Abänderungsantrag vom 07.03.2026 gesondert zuzuordnen. Er ist nicht lediglich als weiterer Schriftsatz im Verfahren [REDACTED] oder ausschließlich als Vorbringen im hierzu anhängigen Beschwerdeverfahren zu behandeln.

**Die Anträge aus meinem Schriftsatz vom 07.03.2026 werden vollumfänglich aufrechterhalten.**

Ergänzend wird auf folgenden, inzwischen aktenkundigen Gesichtspunkt hingewiesen: Der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 11.03.2026 im Verfahren [REDACTED] legt einen offenen Maßstabswiderspruch offen, der für die aktuelle Prüfung meines Antrags nach §§ 1684, 1696 BGB sowie meines Eilantrags nach § 49 FamFG unmittelbar erheblich ist.

Mit Schriftsatz vom 04.03.2026 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters selbst erklärt, dem Verfahrensbeistand obliege gerade keine „objektive Beurteilung der konkreten Verfahrensfragen“, sondern nur die einseitige Vertretung der Kindesinteressen. Zugleich hat er die Beibehaltung von Frau Ann-Marie Steiger ausdrücklich mit verfahrensökonomischen Erwägungen begründet.

**Richter Zweifel hat im Beschluss vom 11.03.2026 dieselbe Rollenbeschreibung übernommen und ausgeführt, der Verfahrensbeistand sei kein Gehilfe des Gerichts, nicht zur Objektivität und Neutralität verpflichtet und die bloße abstrakte Gefahr einer Belastung rechtfertige keine Entpflichtung.**

---

Gerade daran gemessen ist die Fortschreibung des vollständigen Umgangausschlusses methodisch nicht tragfähig, wenn sie erneut auf abstrakte Belastungsformeln, Prognosen fehlender Kooperation und die autoritative Übernahme der Bewertungen von Frau Steiger gestützt wird.

Der Beschluss vom 23.02.2026 im Verfahren [REDACTED] hat ausdrücklich darauf abgestellt, es lägen keine veränderten Umstände vor, die Voraussetzungen einer begleiteten Umgangsanhörung seien auf Seiten der Mutter weiterhin nicht gegeben, und sowohl Jugendamt als auch Verfahrensbeiständin hätten sich klar gegen eine Abänderung ausgesprochen.

Wenn derselbe Richter nun im Beschluss vom 11.03.2026 selbst festhält, dass der Verfahrensbeistand kein gerichtlicher Gehilfe und kein objektiver Bewerter der konkreten Verfahrensfragen ist, kann die Stellungnahme derselben Verfahrensbeiständin nicht zugleich als maßgebliche objektive Entscheidungsgrundlage für die weitere Aufrechterhaltung des vollständigen Kontaktabbruchs behandelt werden.

**Das Gericht hat die entscheidungserheblichen Tatsachen selbst von Amts wegen zu ermitteln und seine Entscheidung selbständig zu begründen.**

Einschränkungen oder Ausschluss des Umgangs sind nur zulässig, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist; für die Abänderung kommt es auf triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe an.

Mein Antrag vom 07.03.2026 setzt gerade an diesem Punkt an. Dort ist ausdrücklich erneut Bereitschaft erklärt worden, an einer neutralen, dokumentierenden begleiteten Umgangsanhörung mitzuwirken, zunächst in kurzen, eng getakteten Terminen und mit schriftlicher Rückmeldung nach jedem Termin. Diese aktuelle Mitwirkungsbereitschaft ist eigenständig zu würdigen. Sie darf nicht schon vor Beginn eines neuen Settings wiederum lediglich prognostisch als „nicht echt“, „nicht nachhaltig“ oder „nicht ausreichend“ behandelt werden.

Der Beschluss vom 11.03.2026 begründet für sich genommen noch nicht automatisch die beantragte Abänderung. Er offenbart aber einen aktenkundigen inneren Widerspruch der bisherigen Begründungslogik:

**Wenn die bloße abstrakte Gefahr einer Belastung nicht einmal die Entpflichtung eines Verfahrensbeistands trägt, kann ein fortdauernder vollständiger Ausschluss des Umgangs erst recht nicht allein auf abstrakte Belastungsannahmen, generalisierte Kooperationszweifel und die autoritative Fortschreibung von Steiger-Bewertungen gestützt werden.**

---

**Erforderlich sind konkrete, aktuelle und kindbezogene Tatsachen sowie eine nachvollziehbare Prüfung des milderer Mittels einer begleiteten Umgangsanhahnung.**

Über meinen Antrag vom 07.03.2026 ist deshalb unter Berücksichtigung dieses neuen Gesichtspunkts zu entscheiden. Im Hinblick auf § 49 FamFG ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die beantragte vorläufige Regelung gerade nicht auf unbegleiteten Umgang, sondern auf das mildere Mittel einer neutralen, dokumentierten und eng strukturierten Umgangsanhahnung gerichtet ist.

  
Ingke Klimas